



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

Zug, 22. September 2009 hs

08.407 n

**Parlamentarische Initiative. Erleichterte Zulassung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2009 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 15. Oktober 2009 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) Stellung zu nehmen. Gegenstand der Gesetzesrevision ist die erleichterte Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss. Gestützt auf ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren nehmen wir zur Vorlage Stellung.

I. Anträge

1. Wir unterstützen die Stossrichtung des Entwurfs der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates, wobei das hohe wissenschaftliche und wirtschaftliche Interesse so ausgelegt werden soll, dass eine analoge Wirkung zum Inländervorrang zu Gunsten einheimischer Arbeitnehmender entfaltet wird.
2. Der erleichterte Arbeitsmarktzutritt von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss soll konsequenterweise auch von der Kontingentierung befreit werden.
3. Firmeninterne (Top-)Kadertransfers im Rahmen des internationalen Abkommens GATS sind von der Kontingentierung zu befreien.
4. Die Ergänzung von Art. 21 (Abs. 3) sei zu streichen; entsprechend sei Art. 30 Abs. 1 Bst. i beizubehalten.

II. Allgemeine Bemerkungen

Die am 3. Juli 2009 neu gegründete Metropolitankonferenz Zürich (8 Kantone) hat schon während der Gründungsphase eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Verfügbarkeit von hochqualifizierten Arbeitskräften auf gesetzlicher Ebene zu verbessern. Eine daraus resultierende Forderung war, dass Absolventinnen und Absolventen Schweizerischer Hochschulen aus Ländern ausserhalb der EU und der EFTA ohne administrative Hürden, konkret kontingentsfrei, auf dem inländischen Arbeitsmarkt zugelassen werden. Da es aber auch in der Hochkonjunktur Studienrichtungen mit beachtlicher Arbeitslosigkeit gibt, sollte der Inländervorrang zu Gunsten der einheimischen Arbeitskräfte weiterhin gelten. Der Forderung der Metropolitankonferenz kann mit leichten Korrekturen am vorliegenden Entwurf, welche in den Anträgen formuliert sind, Nachachtung verschafft werden.

Es soll auch künftig gegen Missbräuche im Aus- und Weiterbildungsbereich (z.B. Besuch einer Sprachschule zur Umgehung der ausländerrechtlichen Zulassungsbeschränkungen für Drittstaatsangehörige) vorgegangen werden können. Für die Praxis der Migrationsbehörden sind deshalb entsprechend griffige Weisungen des Bundesamtes für Migration wichtig.

III. Begründung der Anträge

Zu den Anträgen 1 und 2

Trotz momentaner Krise, aber vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auch langfristig gesehen, sind sehr gut ausgebildete Arbeitskräfte gesucht. Sie sind Ausgangspunkt für die Innovationskraft und ermöglichen dadurch die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Studierende, die ein Masterstudium oder ein Doktorat absolviert haben, sind aufgrund der mindestens zweijährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz tendenziell bereits stärker integriert als neu zuziehende Personen. Zudem verfügen sie über einen schweizerischen Abschluss, der vom Schweizer Staat mitfinanziert wurde. Oft sind sie, insbesondere in Ingenieurbereichen, schon in Forschungs- und Entwicklungsprojekten eingebunden, sodass ein Hinterfragen der Aufenthaltsbewilligung, insbesondere bei Kontingentsengpässen, unverständlich wird. Da aber nicht alle Studienrichtungen im Arbeitsmarkt gleich gefragt sind, soll über das bestehende Kriterium des wissenschaftlichen Nutzens weiterhin selektioniert werden können.

Zum Antrag 3

Dieser Antrag ist zwar nicht unmittelbar Gegenstand der parlamentarischen Initiative, passt jedoch materiell sehr gut zum Antrag 2. Im Rahmen der WTO hat die Schweiz auch das Abkommen über die Dienstleistungen (GATS) ratifiziert. Darin sind, ungeachtet des Inländervorrangs, interne Topkader- und Topspezialisten-Transfers zu bewilligen. Diese unterstehen jedoch weiterhin der Kontingentierung. Bei dieser Personengruppe handelt es sich um eine quantitativ kleine, aber für die Unternehmen unerlässliche Kategorie. Es ist für die global tätigen Unter-

nehmen schlicht standortentscheidend, ob sie, bei Kaderwechsel und Abgängen, die Position ungeachtet der Kontingentslage wieder neu besetzen können. An der Bewilligungspraxis dieser Personen wird denn u.a. auch die Offenheit des Arbeitsmarktes gemessen. So wäre es für die Schweiz ein Leichtes, diese quantitativ kleine Gruppe von der Kontingentspflicht zu befreien. Imagemässig wäre diese kleine Liberalisierung aber nicht zu unterschätzen.

Zum Antrag 4

Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 21 durch Abs. 3 ist insofern nicht einsichtig, als sie der bereits geltenden Regelung von Art. 47 der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201) entspricht, worauf auch im erläuternden Bericht ausdrücklich hingewiesen wird (s. S. 12).

Hinzu kommt, dass die Voraussetzung des hohen wirtschaftlichen Interesses gemäss Bericht dann als erfüllt gilt, wenn "ein ausgewiesener Bedarf auf dem Arbeitsmarkt besteht" bzw. "wenn die Tätigkeit nicht durch arbeitslose Personen aus dem Inland oder aus einem EU-/EFTA-Staat verrichtet werden kann" (s. S. 12 Bericht). Das kann aber nichts anderes heissen, als dass ein schweizerischer Arbeitgeber, der eine/n ausländische/n Hochschulabgängerin/ Hochschulabgänger, die/der nicht aus einem EU-/EFTA-Staat kommt, nur anstellen darf, wenn er nachweist, dass die in Frage stehende Stelle nicht anders besetzt werden kann. Damit würde die heutige Regelung bestätigt.

Und schliesslich sollte aus unserer Sicht die Frage des Verbleibs in der Schweiz oder einer Rückkehr in die Heimatländer nach erfolgreichem Hochschulabschluss nicht bloss unter rein national-volkswirtschaftspolitischen Gesichtspunkten geprüft und entschieden werden. Vielmehr sind dabei auch entwicklungspolitische/globale Überlegungen anzustellen. Dabei ist zu bedenken, dass ein stetiger sog. "brain drain", d.h. die Abwanderung besonders gut ausgebildeter Fachkräfte, Akademikerinnen/Akademiker, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlicher, Forschende etc. für bestimmte nicht EU-/EFTA-Staaten, insbesondere für Schwellen- und Entwicklungsländer, oftmals sehr problematisch ist. Durch eine Erleichterung beim Zugang zum inländischen Arbeitsmarkt würde diese bereits bestehende Tendenz zunehmend gefördert. Unter global-bildungspolitischen, aber auch entwicklungspolitischen Gesichtspunkten wäre es aber wünschenswert und sinnvoll, wenn das auf dem Bildungsplatz Schweiz erworbene Wissen und Können wenn immer möglich wieder in diese Länder zurückfliessen würde. Denn die Entwicklung und das ökonomische Wachstum hängt ganz wesentlich davon ab, ob einem Staat bzw. einer Gesellschaft die gut ausgebildeten und kreativen Köpfe erhalten bleiben oder nicht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 4/4

Zug, 22. September 2009 hs

Freundliche Grüsse

Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion für Bildung und Kultur
- Amt für Migration
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion (2)